

Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 23.11.2023

Antwort zur Anfrage Drucksache 7087/2020-2025

Anfrage zur Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 23.11.2023

Text der Anfrage:

Nach welchen Kriterien erteilt die Stadt Bielefeld Sondergenehmigungen für das Parken auf dem Gehweg? Wie viele dieser Sondergenehmigungen bestehen derzeit?

Antwort des Amts für Verkehr

Es bestehen zwei Arten von Sondergenehmigungen. Zum einen werden Sondergenehmigungen zum Halten auf dem Gehweg für das Be- und Entladen ausgestellt. Darunter fallen eine Vielzahl von Genehmigungen für Lieferanten der Gastronomie oder Apotheken und Ärzte, die jeweils in der Genehmigung festgelegte Orte und Zeitfenster für das Halten vorgegeben haben. Dazu zählen aber auch die vielen Handwerkerparkausweise, mit denen Handwerksbetriebe zur Durchführung ihrer Arbeiten an den jeweiligen Orten ihrer Tätigkeit auf dem Gehweg, zum Be- und Entladen von Werkzeugen und/oder Material, halten dürfen. Bei dieser Vielzahl von Genehmigungen ist es nicht möglich eine Anzahl anzugeben.

Zum anderen werden Sondergenehmigungen für längeres Parken auf Gehwegen ausgestellt. Diese betreffen zum einen die Stadt selbst z.B. das Ordnungsamt oder das Jugendamt, welche bei Gefahr im Verzug nicht erst lange nach einem Parkplatz suchen können, aber auch die JVA (Gefangenentransporte) und den WDR (Fernsehaufnahmen). Dies in der Regel Dauergenehmigungen für 1 Jahr (3 Jahre bei Behörden).

Dazu bekommen Handwerksbetriebe Einzelgenehmigungen für besondere Einsätze, z.B. bei Rohrbrüchen. Diese dürfen dann an bestimmten Tagen, für bestimmte Zeiträume, an einem bestimmten Ort auf dem Gehweg parken, wenn dies für die anstehende Tätigkeit notwendig ist.

Die Genehmigungen für längeres Parken beliefen sich am 17.11.2023 auf 108.

Für alle Sondergenehmigungen gilt, dass eine Restgehwegbreite von 1,3 Metern freigehalten werden muss und dass Radwege vollständig freigehalten werden müssen.

In Zukunft werden hier im Rahmen der beschlossenen Fußverkehrsstrategie, Drucksache 4675/2020-2025 regelmäßig 2,5 Meter, bzw. 1,8 Meter an Engstellen, freizuhalten sein.

Gez.
Lewald
